100. BEKANNTMACHUNG

des Beauftragten des Distriktschefs für die Stadt Krakau

betr.: Pockenschutzimpfung reichsdeutscher Kinder.

1) Die öffentliche Impfung für die in Krakau wohnenden Kinder Reichsdeutscher soll erfolgen für:

A. Erstimpflinge am 26. Mai 1941, um 9 Uhr vormittags,

B. Wiederimpflinge am 26. Mai 1941, um 8½ Uhr vorm.

2) Die Impfung erfolgt für Erst- und Wiederimpflinge in den Räumen der deutschen Schule, Pierackiegostr. 13, durch meinen ärztlichen Sachbearbeiter.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

a) jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;

b) jedes schulpflichtige Kind innerhalb des Jahres, in dem es das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

3) Die Leiter deutscher Schulen werden angewiesen, Listen der zur Pockenschutz-Wiederimpfung vorzustellenden Impflichtigen aufzustellen und meinem ärztlichen Sachbearbeiter, Medizinalrat Dr. Buurman, Städtisches Gesundheitsamt, bis zum 17. Mai 1941 vorzulegen.

4) Die Eltern der Erstimpflinge haben an der Hand von Geburtsscheinen ihre zur Erstimpfung vorzustellenden impfpflichtigen Kinder im Gesundheitsamt, Theaterplatz 3, am 19. oder 20. Mai 1941, vormittags 11—12 Uhr anzumelden.

5) Der Termin für die Nachschau wird beim Impftermin mitgeteilt.

6) Als entschuldigt ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugnis eines approbierten deutschen Arztes darüber beigebracht wird, dass der Impfling erkrankt ist.

7) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, das die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

8) Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind, werden bestraft.

Krakau, den 14. Mai 1941.

Der Beauftragte des Distriktschefs
für die Stadt Krakau.
In Vertretung:
Dr. EKERT